

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

vom

26. August 2019

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte¹ erlässt der Gemeinderat von Pfeffingen folgende Verordnung:

§ 1

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 2 der Gemeindeordnung vom 17. April 2012 ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte² mitgeteilt worden sind.

§ 2

Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte³;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen

§ 3

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Die Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2019 (GRB 2019/180)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza

¹ SGS 120

² SGS 120

³ SGS 120.11